



GSV

GesamtSchüler*innen
Vertretung Bremen

Geschäftsordnung

Gesamtschüler*innen Vertretung Bremen

Des Vorstandes der Gesamtschüler*innenvertretung Bremen

Geschäftsordnung Geschäftsordnung der GesamtschülerInnenvertretung Bremen vom 19.04.1990, geändert am 9.05.1996, 19.04.2017, 22.05.2024 und am 29.04.2025

Inhaltsübersicht:

- §1 Allgemeines
- §2 Grundsätze und Aufgaben
- §3 Gremien der GSV
- §4 Das Parlament
- §5 Der Vorstand
- §6 Die Ämter
- §7 Die Arbeitsgruppen
- §8 Einberufung der Sitzung der GSV-Gremien
- §9 Rechenschaftsbericht
- §10 Entlastung
- §11 Rücktritt, Ende der Schulzeit
- §12 Konstruktives Mißtrauensvotum, Abwahl
- §13 Verbindungslehrkräfte
- §14 Stimm-, Rede- und Antragsrecht, Öffentlichkeit
- §15 Beschlußfähigkeit
- §16 Beschlüsse
- §17 Ferien und Feiertage
- §18 Parteien

§1 Allgemeines

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Gesamtvertretung der Schüler*innen der Stadtgemeinde Bremen.
- (2) Die Gesamtvertretung der Schüler*innen in Bremen heißt „GesamtSchüler*innen Vertretung Bremen“, abgekürzt „GSV“.

§2 Grundsätze und Aufgaben

- (1) Die GSV versteht sich als Selbstvertretungsorgan der Schüler*innen.
- (2) Die GSV vertritt die Interessen der Schüler*innen der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in der Stadtgemeinde Bremen.
- (3) Die GSV hat einen antifaschistischen Grundsatz und stellt sich gegen jede Form von Diskriminierung. Diskriminierendes Verhalten in Gremien der GSV müssen mithilfe des Vorstandes innerhalb des Gremiums aufgearbeitet und die Situation deeskaliert werden. Anhaltendes diskriminierendes Verhalten kann zum Ausschluss aus einem Amt oder Gremium führen, näheres hierzu in §14 (2).
- (4) Das Geschäftsjahr der GSV ist das jeweilige Schuljahr der Stadtgemeinde Bremen.
- (5) Jede*r Schüler*in der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen der Stadtgemeinde Bremen ist in jedes Amt der GSV wählbar.

§3 Gremien der GSV sind:

- 1) das Parlament,
- 2) der Vorstand,
- 3) die Ämter,
- 4) die Arbeitsgruppen (AGs)

§4 Das Parlament

- (1) Das Parlament ist das höchste beschlussfassende Organ der GSV.
- (2) Das Parlament besteht aus den Delegierten der Schulen oder ihren Vertreter*innen.
- (3) Das Parlament wählt den Vorstand und bestätigt die Verbindungslehrkräfte. Der Vorstand ist ihm rechenschaftspflichtig.
- (4) Der Vorstand leitet die Parlamentssitzung und fertigt ein Ergebnisprotokoll dieser an. Dieses Ergebnisprotokoll wird anschließend veröffentlicht.
- (5) Der Vorstand hat mindestens zweimal im Jahr eine Parlamentssitzung einzuberufen. Die Delegierten sind spätestens drei Wochen vorher in Kenntnis zu setzen.
- (6) Die Sitzung des Parlaments ist grundsätzlich für Schüler*innen der Schulen der Stadtgemeinde Bremen und für Schüler*innen anerkannter privater Ersatzschulen in der Stadtgemeinde Bremen öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (7) Können Delegierte nicht persönlich an einer Sitzung des Parlaments teilnehmen, können sie eine*n Vertreter*in bestellen. Das aktive und passive Wahlrecht des*der Vertreter*in wird durch die Wahlordnung der Schülerschaft (SchülWahlO) bezogen.
- (8) Der Vorstand wird vom Parlament gewählt, es gibt pro angefangene 400 Schüler*innen an jeder Schule einen Stimmzettel, mit Zustimmung, Enthaltung und Ablehnung für die einzelnen Kandidat*innen. Die Ablehnung wird als Minusstimme gewertet.

§5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der GSV.
- (2) Der Vorstand besteht aus 10 bis 13 Mitgliedern, die in der ersten Parlamentssitzung des Schuljahres gewählt werden. Es soll darauf hingewirkt werden, dass der Vorstand vielfältig ist und

verschiedene Geschlechter und Altersgruppen vertreten sind.

(3) Der Vorstand verwaltet die Finanzen der GSV nach Maßgabe des Haushalts, der Parlamentsbeschlüsse und der Haushaltsordnung. Der Vorstand erstellt den Haushalt, der der Zustimmung des Parlaments bedarf.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, wird für den Rest der Dauer ein*e Nachfolger*in gewählt.

(7) Vorstandssitzungen sind für Schüler*innen der Stadtgemeinde Bremen öffentlich. Der geschäftsführende Vorstand kann den Ausschluss der Öffentlichkeit oder einzelner Teilnehmender mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

(8) Beschlüsse im Vorstand sind im Konsens zu schließen. Der Vorstand kann beschließen, hiervon abzuweichen.

§6 Die Ämter

(1) Die Ämter sind dauerhafte Zuständigkeitsgruppen für langfristige Aufgaben. Zu den Ämtern gehören mindestens das Finanzamt, das Mailamt, das Öffentlichkeitsarbeitsamt und das Informatik-Amt.

(2) Die Ämter werden von Vorstandmitgliedern und gegebenenfalls unterstützend von aktiven Teilnehmenden an den Vorstandssitzungen besetzt.

(3) In einem Amt sind mindestens zwei aktive GSV-Mitglieder. Ein GSV-Mitglied das ein Amt belegt, ist eines seiner Amtsinhaber*innen.

(4) Die Ämter berichten jede Vorstandssitzung über ihre aktuellen Tätigkeiten.

(5) Aufgaben nach §6 (3) sind Zuständigkeitsbereich des Finanzamts. Am Anfang des Kalenderjahres erstellt das Finanzamt einen Haushaltsplan.

(6) Ämter verwalten sich selbst und organisieren sich so, dass sie bestmöglichst ihren Aufgaben nachkommen können.

§7 Die Arbeitsgruppen

(1) Das Parlament und der Vorstand können Arbeitsgruppen einrichten. Die Arbeitsgruppe hat eine bestimmte Zuständigkeit und besteht nur kurzfristig, für die Dauer der Zuständigkeit.

(2) Die Arbeitsgruppen berichten jedes Plenum über ihre aktuellen Tätigkeiten.

(3) Arbeitsgruppen selbst, das Parlament oder der Vorstand können jederzeit die Auflösung einer Arbeitsgruppe beschließen.

§8 Einberufung der Sitzung der GSV-Gremien

(1) Der Vorstand beruft innerhalb von 20 Schultagen eine außerplanmäßige Parlamentssitzung ein, wenn die Delegierten dreier Schulen dies schriftlich und unter Darlegung ihrer Gründe beantragen.

(1.1) Jede Schule darf pro Schuljahr an maximal zwei Anträgen auf eine außerplanmäßige Parlamentssitzung beteiligt sein.

(2) Der Vorstand hat mindestens einmal wöchentlich zu tagen. Auf Beschluss von einem Drittel des Vorstandes oder der beiden Verbindungslehrkräfte hat der Vorstand innerhalb von 48 Stunden zusammenzutreten.

§9 Rechenschaftsbericht

(1) Zum Ende eines Geschäftsjahres hat der Vorstand der GSV einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzugeben, der allen Delegierten zugeleitet, sowie auf der Website veröffentlicht wird.

(2) Amtsinhaber*innen und/oder Vorstandsmitglieder müssen auf der Parlamentssitzung einen mündlichen Rechenschaftsbericht ablegen, wenn dies spätestens 14 Tage vor der Parlamentssitzung, von Delegierten einer Schule beantragt wird.

§10 Entlastung

(3) Der Vorstand kann am Ende der Amtszeit entlastet werden.

(4) Die finanzielle Entlastung geschieht mit der Entlastung des Vorstandsmitglieds „Finanzen“.

(5) Einzelentlastungen können vom Parlament mit einfacher Mehrheit beantragt werden.

(6) Befriedigt der Rechenschaftsbericht das Parlament, entlastet es die Amtsinhaber*innen und/oder Vorstandsmitglieder.

(7) Will das Parlament seine Unzufriedenheit mit der geleisteten Arbeit zeigen, verweigert es die Entlastung.

(8) Hat der Vorstand sich nicht an den vom Parlament beschlossenen Haushaltsplan gehalten, ist das Parlament berechtigt, ihn zwar politisch, nicht aber finanziell zu entlasten.

(9) Werden AmtsinhaberInnen nicht entlastet, so sind sie von weiteren passiven Wahlen in GSV-Gremien ausgeschlossen. Ebenso verlieren sie ihre Berechtigung, ihr Amt, welches sie innerhalb der GSV-Gremien inne hatten, in ihrem Lebenslauf aufzuführen.

§11 Rücktritt, Ende der Schulzeit

(1) Jedes Vorstandsmitglied der GSV kann jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(2) Rücktritte sowie Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern müssen in der nächsten Vorstandssitzung bestätigt und schriftlich im Protokoll festgehalten werden

(3) Die Amtszeit eines Mitglieds der Gremien der GSV endet, sobald es keine allgemein-beziehungsweise berufsbildende Schule der Stadtgemeinde Bremen mehr besucht.

§12 Konstruktives Misstrauensvotum, Abwahl

(1) Wählt ein wählendes Gremium eine*n Nachfolger*in für eine*n Amtsinhaber*in und/oder Vorstandsmitglied, so ist dessen*deren Amtszeit vorzeitig beendet.

(2) Abwahl von Amtsinhaber*innen und/oder Vorstandsmitgliedern ist mit einer Zweidrittelmehrheit des wählenden Gremiums möglich. Der Antrag auf Abwahl muss schriftlich gegenüber dem Vorstand gestellt werden und ist schriftlich gegenüber dem wählenden Gremium und gegenüber dem Vorstand zu begründen. Näheres regelt die Wahlordnung.

(3) Wenn ein Vorstandsmitglied mindestens drei Monate lang vor der Parlamentssitzung inaktiv ist, das heißt in dieser Zeit weder bei Vorstandssitzungen war noch sich anderweitig beteiligt oder über seine Abwesenheit informiert hat, muss es sich bei der nächsten Parlamentssitzung automatisch neu aufstellen lassen, ohne dass ein Abwahlverfahren nötig ist.

§13 Verbindungslehrkräfte

(1) Die Verbindungslehrkräfte beraten den Vorstand in seiner Arbeit und geben Hilfestellungen.

(2) Die Besetzung der Verbindungslehrkräfte ist im folgenden geregelt:

(2.1) Die Verbindungslehrkräfte werden durch die Vorstandssitzung ausgewählt und sind nach der Auswahl direkt im Amt, insofern sie dieses annehmen.

(2.2) Der Vorstand stellt zu jeder Parlamentssitzung die Verbindungslehrkräfte vor, diese sind bestätigt, insofern ihre Auswahl nicht widerrufen wird.

(2.3) Die Auswahl kann durch die Parlamentssitzung mit einer Zweidrittelmehrheit widerrufen werden.

(2.4) Die Verbindungslehrkräfte sind mit zwei Lehrkräften genügend besetzt.

(2.5) Der Vorstand bemüht sich stets einer genügenden Besetzung der Verbindungslehrkräfte.

§14 Stimm-, Rede- und Antragsrecht, Öffentlichkeit

(1) Die Mitglieder des Parlaments sind innerhalb des Parlaments stimmberechtigt.

(2) Jede*r Schüler*in einer allgemein- oder berufsbildenden Schule der Stadtgemeinde Bremen ist im Parlament rede- und antragsberechtigt.

(3) Die übrigen Gremien regeln Rede- und Antragsrecht sowie Öffentlichkeit selbst, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. Der Vorstand ist in allen Gremien rede- und antragsberechtigt.

§15 Beschlussfähigkeit

(1) Das Parlament ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zehn seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Sitzungstermin allen Vorstandsmitgliedern 24 Stunden im voraus bekannt gemacht wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(3) Jegliche Sitzungen eines Gremiums können durch dessen Entscheid digital stattfinden. Wenn das von dieser Entscheidung betroffene Gremium nicht in der Lage ist in Präsenz zu tagen, kann der Entschluss zur digitalen Durchführung durch die Vorstandssitzung gefasst werden.

§16 Beschlüsse

(1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gremiums getroffen, soweit nichts anderes vorgesehen ist.

(2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung getroffen, soweit nichts anderes vorgesehen ist.

(2.1) Wahlen werden anonym durchgeführt, insofern das wählende Gremium nicht mit einer Dreiviertelmehrheit eine offene Wahl beschließt.

(3) Über Anträge wird nach Schluss der Redeliste zu einem Tagesordnungspunkt abgestimmt, außer es wird durch das Wählende Gremium per Mehrheitsentscheid etwas anderes beschlossen.

(4) Konsensbeschlüsse nach dem unten genannten Konsensprinzip sind auf Wunsch eines Mitglieds des Gremiums und bei Abstimmungen über die folgenden Themenbereiche verpflichtend:

- 1) Änderungen an der Geschäftsordnung,
- 2) Strukturelle Veränderungen
- 3) Starke Meinungsverschiedenheit und/oder Schlichtungsbedarf

(4.1.) Die GSV arbeitet mit dem folgenden siebenstelligen Konsensverfahren:

1. leichte Bedenken

- Die Bedenken werden geäußert und vermerkt, der Beschluss aber nicht behindert.

2. mittlere Bedenken

- Die Bedenken werden geäußert und vermerkt, außerdem muss das beschließende Gremium diese besprechen.

3. schwere Bedenken

- Die Bedenken werden geäußert und vermerkt, außerdem muss mindestens ein Alternativvorschlag ausgearbeitet und abgestimmt werden, indem die Vorschläge im Mehrheitsbeschluss gegeneinander abgewogen, und der ausgewählte Vorschlag im folgenden erneut per Konsensverfahren abgestimmt wird.

4. Veto

- Ein Veto wirkt wie schwere Bedenken, zudem gilt, dass wenn das Gremium diese Entscheidung fällt und das Veto nicht zurückgezogen wird, die Person nicht mehr teil des Gremiums ist.
5. Stand-a'side
 - Die Abstimmende Person trägt die Entscheidung des Gremiums nicht mit und kann daher für diese auch nicht zur Verantwortung gezogen werden.
 6. Enthaltung
 - Die Abstimmende Person überlässt den anderen die Abstimmung und bezieht weder aktiv noch passiv Position, ist aber als Teil der Gruppe mitverantwortlich für die Entscheidung.
 7. Zustimmung
 - Zustimmungen werden nicht abgefragt, nicht abstimmen, trotz Kenntnis über die Wahl, gilt automatisch als Zustimmung.

§17 Ferien und Feiertage

(1.) Während der staatlichen Schulferien und gesetzlichen Feiertage der Stadtgemeinde Bremen ist die GSV sowie all ihre Gremien und Gremienmitglieder zu keinerlei Arbeit verpflichtet.

(1.1) Auf Beschluss eines Gremiums kann dieses trotzdem tagen.

(1.2) In diesem Zeitraum werden Beschlüsse nur getroffen wenn eine zeitliche Notwendigkeit besteht.

(1.3) Alle Beschlüsse nach Absatz 1.2 müssen zusätzlich zum Vermerk im regulären Protokoll in einem separaten Beschlussprotokoll festgehalten werden, eine Einsicht in dieses Beschlussprotokoll muss allen Gremienmitgliedern ermöglicht werden, andernfalls tritt der Beschluss nicht in Kraft.

§18 Parteien

(1) die GSV arbeitet nicht direkt mit Parteien zusammen, kann sich aber entscheiden in Zusammenarbeit mit Bündnissen zu gehen, in denen Parteien vertreten sind.

(2) Eine Parteiliederschaft/-tätigkeit muss von allen Mitwirkenden der GSV ab ihrem Beginn oder ab Beginn des Mitwirkens in der GSV und/oder ihren Gremien, zu Beginn der Gremientätigkeit mitgeteilt werden, ausgenommen ist hier die Tätigkeit im Parlament.

(3) Mitwirkende der GSV müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Interesse der Schüler*innen handeln, Parteiinteressen dürfen in dieser Tätigkeit keine Rolle spielen.

(4) Wenn eine Parteiliederschaft/-tätigkeit und die dadurch resultierende Interessensverfolgung mit den Grundsätzen der GSV nicht vereinbar ist, hat sich die betroffene Person nach offenem Mehrheitsbeschluss im Vorstand, welcher gegen die weitere Doppeltätigkeit der Person ausfällt, zwischen der Parteiliederschaft/-tätigkeit und den Tätigkeiten in der GSV zu entscheiden.